

# BGer 8C 95/2024 vom 9. September 2024

Bundesgericht, 2024-09-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_95\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_95_2024)

FR: TF 8C 95/2024 du 9 septembre 2024

IT: TF 8C 95/2024 del 9 settembre 2024

## Regeste

Unfallversicherung (Invalidenrente; Integritätsentschädigung) | Unfallversicherung

## Erwägungen

### E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Vorbringen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 147 I 73 E. 2.1; 145 V 304 E. 1.1; je mit Hinweis).

### E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### E. 2.1

Streitig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie in Bestätigung des Einspracheentscheids vom 30. August 2023 die Verneinung eines Anspruchs auf eine Invalidenrente und eine Integritätsentschädigung schützte.

### E. 2.2

Die für die Beurteilung der Streitsache massgeblichen rechtlichen Grundlagen sind im angefochtenen Urteil zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

### E. 3.1

Die Vorinstanz hat nach eingehender Würdigung der Beweislage dem Untersuchungsbericht der Dr. med. D. \_\_\_\_\_ vom 8. November 2022 für die Feststellung des medizinisch rechtserheblichen Sachverhalts mit der Beschwerdegegnerin vollen Beweiswert zuerkannt. Danach sind die im Zeitpunkt der Leistungseinstellung vom Beschwerdeführer angegebenen Beschwerden nur noch teilweise auf objektivierbare Unfallfolgen zurückzuführen, jedoch nicht im demonstrierten Ausmass. Der adäquate Kausalzusammenhang zwischen der nicht hinreichend objektivierbaren Schmerzproblematik und dem am ehesten im Bereich der leichten, allerhöchstens aber im Bereich der mittelschweren Unfälle im Grenzbereich zu den leichten Ereignissen anzusiedelnden Unfall sei zu verneinen, da höchstens eines der Kriterien gemäss BGE 115 V 133 erfüllt sein könnte und dieses nicht in besonders ausgeprägter Weise. Folglich sei

gestützt auf die Einschätzung der Suva-Fachärztin davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in einer bezogen auf den rechten Arm leichten manuellen Tätigkeit ohne Kraft-, Zug-, Stoss-, Drehbewegungen, ohne einseitiges Abstützen, kraftvolles Zupacken und ohne Schläge oder Vibrationen ganztags, mithin zu 100 %, arbeitsfähig sei. Der Einkommensvergleich ergebe keine unfallbedingte Erwerbseinbusse. Dementsprechend bestehe auch kein Anspruch auf eine Rente. Im Zusammenhang mit dem von der Suva verneinten Integritätsentschädigungsanspruch würden sich aufgrund der Akten ebenfalls keine Weiterungen aufdrängen.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was die vorinstanzliche Beweiswürdigung und Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts ernsthaft in Frage zu stellen vermöchte. Er beschränkt sich im Wesentlichen darauf, entscheidende Divergenzen zwischen den Einschätzungen der behandelnden Fachpersonen und der Dr. med. D.\_\_\_\_\_ zu behaupten. Seiner Ansicht nach soll immer noch Anlass zu Spekulationen bestehen, weshalb der Gesundheitszustand als nicht vollständig abgeklärt gelten könne. Das kantonale Gericht hat sich allerdings mit den geltend gemachten - angeblich von den Untersuchungsergebnissen der Dr. med. D.\_\_\_\_\_ abweichenden - Kausalitätsbeurteilungen (soweit überhaupt vorhanden) eingehend auseinandergesetzt und mit überzeugender Begründung dargelegt, weshalb die entsprechenden Einschätzungen der behandelnden Ärzte keine auch nur geringen Zweifel an den versicherungsinternen Feststellungen zu wecken vermochten (vgl. dazu BGE 145 V 97 E. 8.5; 142 V 58 E. 5.1; 139 V 225 E. 5.2; 135 V 465 E. 4.4). Darauf kann hier verwiesen werden ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

### **E. 3.3**

Zu Recht nicht beanstandet werden schliesslich die vorinstanzliche Prüfung (und Verneinung) des adäquaten Kausalzusammenhangs bezüglich der über den Fallabschluss hinaus geklagten, organisch nicht objektiv ausgewiesenen Beschwerden anhand der Rechtsprechung zu den psychischen Unfallfolgen und die Invaliditätsbemessung.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten verletzte die Vorinstanz kein Bundesrecht, indem sie der Beurteilung der Dr. med. D.\_\_\_\_\_ volle Beweiskraft zuerkannte und gestützt darauf - nach Verneinung der Adäquanz bezüglich der nicht objektivierbaren Beschwerden - von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Beschäftigung ausging. Da von weiteren medizinischen Abklärungen keine entscheiderelevanten Resultate zu erwarten waren, durfte sie ohne Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ( Art. 61 lit. c ATSG ) oder sonstigen Bundesrechts davon absehen (antizipierende Beweiswürdigung, vgl. BGE 144 V 361 E. 6.5 ; 136 I 229 E. 5.3).

### **E. 5**

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid ( Art. 109 Abs. 3 BGG ) erledigt wird.

### **E. 6**

Der unterliegende Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.